

Leitfaden zum

Solactive Sports Performance-Index

Version 1.1 vom 30.01.2013



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexbestandteile
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Solactive Sports Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Solactive ist eine eingetragene Marke der Solactive AG.

For all indices composed of data of BM&FBOVESPA please reference to the document "Terms and Conditions BM&FBOVESPA" available on www.solactive.com.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Sports Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Solactive Sports Performance-Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Bezeichnung "Solactive" ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der Solactive Sports Performance-Index ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung von Unternehmen ab, die in den Bereichen Sportbekleidung und/oder Sportequipment tätig sind. Der Index wird halbjährlich angepasst und ist als Performance-Index konstruiert.

Der Index wird in Euro berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Solactive Sports Performance-Index wird mit der ISIN DE000SLA9SP4 verteilt; die WKN lautet SLA9SP. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel .SOLSPORT veröffentlicht sowie über Bloomberg über den Ticker SOLSPORT Index verteilt.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 09.05.2012, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Solactive Sports Performance-Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Solactive Sports Performance-Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Solactive Sports Performance-Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Sollte es in Bezug auf den Preis eines oder mehrerer Indexbestandteile voneinander signifikant abweichende Währungsumrechnungskurse für die Umrechnung in die Indexwährung geben, entscheidet das Index-Komitee über den zu verwendenden Währungsumrechnungskurs. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Solactive Sports Performance-Index wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im Solactive Sports Performance-Index werden sämtliche Indexbestandteile an den Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee stellt am Selektionstag gemäß Kapitel 2.1 die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index fest. Außerdem entscheidet das Index-Komitee bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf einen Indexbestandteil beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite http://www.solactive.de und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 09.05.2012 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexbestandteile

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Solactive AG den Auswahlpool.

Aus den zwei Bereichen Sportbekleidung und Sportequipment des Auswahlpools werden die jeweils nach Marktkapitalisierung (in EUR) zehn größten Unternehmen als Indexbestandteile ausgewählt. Insgesamt werden somit 20 Unternehmen in den Index aufgenommen. Sollten weniger als zehn Unternehmen im jeweiligen Bereich des Auswahlpools enthalten sein, enthält der Index entsprechend weniger Unternehmen.

Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Das Index-Komitee hat die Startzusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index zum Startdatum, dem 09.05.2012, wie folgt festgelegt:

UNTERNEHMEN GEWICHTUNG ISIN

BEREICH

US6541061031	Sportbekleidung	5%
DE000A1EWWW0	Sportbekleidung	5%
US5500211090	Sportbekleidung	5%
BMG988031446	Sportbekleidung	5%
US9043111072	Sportbekleidung	5%
DE0006969603	Sportbekleidung	5%
US3448491049	Sportbekleidung	5%
BRALPAACNPR7	Sportbekleidung	5%
KYG040111059	Sportbekleidung	5%
JP3118000003	Sportbekleidung	5%
CH0114405324	Sportequipment	5%
JP3358000002	Sportequipment	5%
US1170431092	Sportequipment	5%
FI0009000285	Sportequipment	5%
JP3905200006	Sportequipment	5%
JP3414700009	Sportequipment	5%
US1311931042	Sportequipment	5%
NL0009767532	Sportequipment	5%
JP3161300003	Sportequipment	5%
JP3870300005	Sportequipment	5%
	DE000A1EWWW0 US5500211090 BMG988031446 US9043111072 DE0006969603 US3448491049 BRALPAACNPR7 KYG040111059 JP3118000003 CH0114405324 JP335800002 US1170431092 F10009000285 JP3905200006 JP3414700009 US1311931042 NL0009767532 JP3161300003	DE000A1EWWW0 Sportbekleidung US5500211090 Sportbekleidung BMG988031446 Sportbekleidung US9043111072 Sportbekleidung DE0006969603 Sportbekleidung US3448491049 Sportbekleidung BRALPAACNPR7 Sportbekleidung KYG040111059 Sportbekleidung JP3118000003 Sportbekleidung CH0114405324 Sportequipment JP3358000002 Sportequipment US1170431092 Sportequipment F10009000285 Sportequipment JP3905200006 Sportequipment JP3414700009 Sportequipment US1311931042 Sportequipment NL0009767532 Sportequipment JP3161300003 Sportequipment

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet halbjährlich am Abend des dritten Freitags der Monate Juni und Dezember statt. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, ist der Anpassungstag der unmittelbar davor liegende Handelstag.

Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im Dezember 2012 statt.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexbestandteilen noch am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Anpassung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Insolvenzen usw.), die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des Solactive Sports Performance-Index beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Solactive Sports Performance-Index zu ermöglichen.

Die neue Zusammensetzung des Solactive Sports Performance-Index und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitees. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG.

3 Berechnung des Solactive Sports Performance-Index

3.1 Indexformel

Der Solactive Sports Performance-Index ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

 $p_{i,t}$ = Preis des Indexbestandteils i am Handelstag t in Indexwährung

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexbestandteils wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Solactive Sports Performance-Index wird jeweils entsprechend der Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen (z.B. Bonus- und Sonderzahlungen) führen zu einer Anpassung des Anteils des entsprechenden Indexbestandteils.

Dieser wird wie folgt berechnet:

$$x_{it} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

p_{i,t-1} = Handelspreis des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

D_{i,t} = Ausschüttung am ex-Tag abzüglich länderspezifischer Steuer

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexbestandteils über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrationsoder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Indexbestandteil vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \qquad \text{mit:} \qquad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B_i - N_i}{BV + 1}$$

x_{i,t-1} = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

x_{i,t} = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

p_{i.t-1} = Handelspreis des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

 $rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B = 0.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

H_{it} = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexbestandteils sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

N_{i,t-1} = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien) N_{i,t} = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Berechner den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

"Auswahlpool" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Listing an einer anerkannten und regulierten Börse in einem der folgenden Länder: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dubai, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Zypern.
- (b) Ausreichende Handelbarkeit für ausländische Investoren.
- (c) Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen EUR.
- (d) Handelsvolumen von mindestens 200.000 EUR.
- (e) Umsatzschwerpunkt in einem der zwei Bereiche: Sportbekleidung, Sportequipment.

"Bereiche" umfasst folgende zwei Segmente: Sportbekleidung, Sportequipment (jeweils ein "Bereich", zusammen die "Bereiche").

"Sportbekleidung" umfasst Unternehmen, die im Wesentlichen Bekleidung oder Schuhe für die Benutzung in sportlichen Aktivitäten entwickeln, herstellen oder vertreiben.

"Sportequipment" umfasst Unternehmen, die im Wesentlichen Ausrüstung und Gegenstände entwickeln, herstellen oder vertreiben, die in sportlichen Aktivitäten verwendet werden (z.B. Fahrräder, Schläger, etc.).

4.2 Weitere Definitionen

"Anteil des jeweiligen Indexbestandteils" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"Prozentuale Gewichtung" eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

"Außergewöhnliche Ereignisse":

Ein Außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Tag des Inkrafttretens eines Außergewöhnlichen Ereignisses entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Indexbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten ordentlichen Anpassungstages.

Bei "Insolvenz" oder "Chapter-11" des Emittenten eines Indexbestandteils verbleibt der Indexbestandteil bis zum nächsten Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der

Börse ein Marktpreis für den betreffenden Indexbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist, in Bezug auf den Auswahlpool, die entsprechende Heimatbörse, an der ein möglicher Indexbestandteil sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf einen möglichen Indexbestandteil aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären, auch wenn er dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

- "Aktiensubstitut" umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).
- "Handelspreis" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.
- "Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.
- "Börsentag" ist ein Tag, an dem die Boerse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.
- "Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.
- "Indexwährung" ist Euro.
- "Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.
- "Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen; oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktie entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.
- "Selektionstag" ist der Handelstag 5 Handelstage vor dem Anpassungstag.
- "Anpassungstag" ist der dritte Freitag der Monate Juni und Dezember. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, ist der Anpassungstag der unmittelbar davor liegende Handelstag.
- "Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "Marktstörungsereignis" liegt vor, wenn

- 1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

- B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
- der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher, (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
 "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer
 - "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Solactive Sports Performance-Index

Solactive AG
Bettinastrasse 30
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon: +49 69 9760 955 00 Email: indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlussstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.